

# **Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und Gesundheitswesen (SGPG)**

**Version 12.07.2018**

## **1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen**

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Schweizerischen Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und Gesundheitswesen (SGPG) tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

## **2. Fortbildungspflichtige Personen**

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte\* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

---

\* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

### 3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

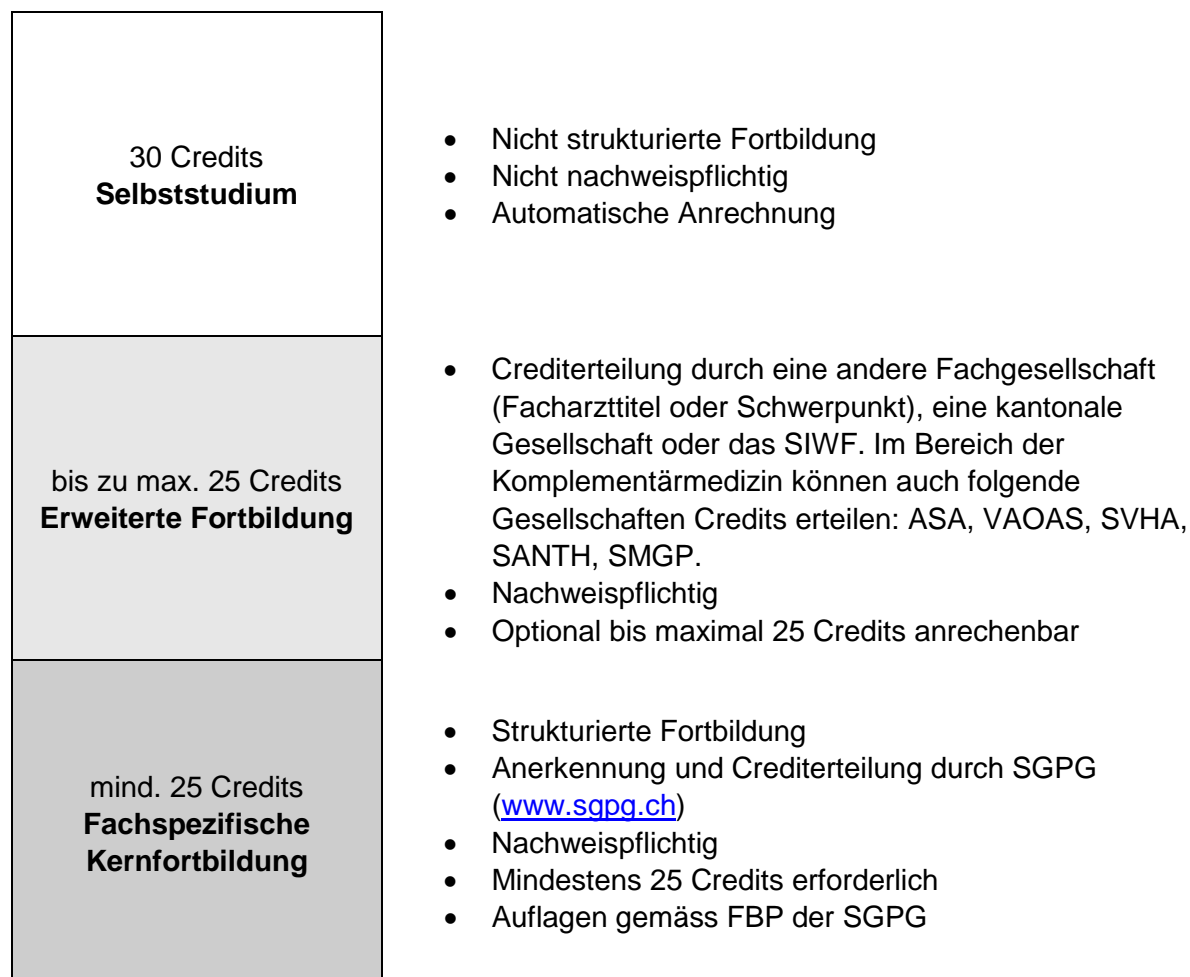
#### 3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit des Facharztes für Prävention und Gesundheitswesen oder im Erhalt seiner beruflichen Kompetenzen in Zusammenhang stehen (nicht nachweispflichtig).

#### Grafik

##### Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr



Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

### 3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in „Prävention und Gesundheitswesen

#### 3.2.1 Definition der fachspezifischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für das Fach Prävention und Gesundheitswesen gilt eine Fortbildung, die Public Health-Inhalte vermittelt oder für ein Public Health-Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Prävention und Gesundheitswesen erworbenen präventivmedizinischen und Public Health-Wissen dienen.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGPG automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter [sgpg.ch](http://sgpg.ch).

#### 3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch bzw. auf Antrag anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen der SGPG und von Public Health Schweiz	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Prävention und Gesundheitswesen organisiert werden, und die mit der SGPG eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben. Aktuelle Liste auf der <a href="#">homepage</a> einsehbar.	keine
c) Fortbildungsveranstaltungen zu Public Health-Themen, organisiert von nationalen oder internationalen Public Health Fachgesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen.	keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkeln, wissenschaftlichen Beiratssitzungen oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die Public Health Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr

d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet «Prävention und Gesundheitswesen»	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr
e) Intervention/Supervision, sowie Betreuung eines/r Weiterbildungsassistenten/in	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Teilnahme an Fachgruppensitzungen und fachspezifischen internen Fortbildungen (Journalclub, Interne Symposien, interne Fortbildungsangebote)	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. E-learning, Online-Kurse, Moocs oder andere Lernprogramme, bei Bedarf nachzuweisen)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt.

Die folgenden Aktivitäten sind nicht als Fortbildung zu anerkennen: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Tätigkeit als Peer Reviewer für Fachzeitschriften, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-akademische oder Zuhörerschaft, mit Ausnahme von Vorträge für nicht-akademische Public Health Fachleute

### 3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

Die Anerkennung kann bei der SGPG beantragt werden. Kriterien für die Anerkennung sind:

- Thema mit hoher Public Health-Relevanz
- Veranstalter ist eine anerkannte Institution im Bereich Public Health
- Referent/innen sind fachlich kompetent
- Organisationsform entspricht «good practice»: z.B. wissenschaftliches Komitee bei Konferenzen, Peer-review-Prozess bei Abstractverfahren, geeignete Didaktik, Möglichkeit zur Evaluation.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die auch der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter <http://sgpg.ch/fortbildung-beantragen/> festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

### **3.3 Erweiterte Fortbildung**

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

### **3.4 Selbststudium**

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

## **4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode**

### **4.1 Aufzeichnung der Fortbildung**

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Diplomerneuerung das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

### **4.2 Kontrollperiode**

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell in Abhängigkeit des Zeitpunkts des Titelerwerbs festgelegt wird. Die Kontrollperiode beginnt im darauffolgenden Jahr nach dem Erwerb des Facharzttitels.

Ein Fortbildungsdiplom kann jeweils bis Ende Februar für die drei vorangehenden Jahre angefordert werden. Die SGPG führt randomisierte Stichproben durch und fordert von Titelträgern/innen, die in die Stichprobe fallen, die Belege zu den einzelnen Fortbildungsveranstaltungen einzureichen.

In Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag ist das Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode möglich.

### **4.3 Fortbildungskontrolle**

Die SGPG führt in jedem Jahr randomisierte Stichproben durch und fordert von Titelträgern/innen, die in die Stichprobe fallen, die Belege zu den einzelnen Fortbildungsveranstaltungen einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Unterlagen bei der Fachgesellschaft geprüft und die Diplomvergabe bei Nachweis aller erforderlichen Credits freigegeben.

## **5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung**

Wer den Facharztstitel Prävention und Gesundheitsförderung besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGPG -Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGPG. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGPG.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf [www.doctorfmh.ch](http://www.doctorfmh.ch) publiziert.

## **6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht**

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (z.B. Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaftsurlaub, Mutterschaft, etc.).

## **7. Gebühren**

Die SGPG legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 400. Die Mitglieder der SGPG sind von der Gebühr befreit. Die Gebühr ist im Mitgliederbetrag bereits mitberücksichtigt.

## **8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung**

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 10. Juli 2018 genehmigt.

Es tritt per 1. August 2018 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 17. August 2009.